

Öffentliches GR-Protokoll Nr. 68/23

der 68. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 5. April 2023, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteherin	Désirée Bürzle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Matthias Eberle
	Bettina Eberle-Frommelt
	Norbert Foser
	Christoph Frick
	Karl Frick
	Lukas Frick
	Bettina Fuchs
	Corinne Indermaur
	Thomas Wolfinger

Protokoll	Hildegard Wolfinger
-----------	---------------------

Gäste	Dominik Frommelt (Traktandum 2)
	Walter Köhli und Rico Malgiaritta (Traktandum 5)
	Alexandra Neyer (Traktandum 8)

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 67/23

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 67/23

1. Ausnahmegenehmigung talseitiger Gebäudehöhenzuschlag
2. Landstrasse Gagoz – Aubach bis Westkreisel – Projektstopp
3. Aufhebung «Reglement der Gemeinde Balzers für die Bodenausgabe in der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszone» – Freigabe Bewerbungsunterlagen
4. Vereinsgründung Familienchronik Liechtensteiner Gemeinden
5. Lebenshilfe Balzers e.V. – Gebäudeanalyse
6. Lebenshilfe Balzers e.V. – Budget 2024
7. Familienzentrum – Verwendung Gemeindenamen
8. Jugendplatz FR33WAY – Genehmigung Reglement und Kennzahlen
9. Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Balzers
10. Neues Organisationsreglement der Gemeinde Balzers
11. Personalreglement der Gemeinde Balzers
12. BSG Quick-Check Gemeinde Balzers – Organisatorische Standortbestimmung – Abschlussbericht
13. Personelles – Stelle Projektleiter/in – Umwandlung in eine unbefristete Stelle
14. Personelles – Ersatzanstellung Katechet
15. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform im Justizwesen)
16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sachenrechts (SR)

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 5. April 2023 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 67/23

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 67/23 der Gemeinderatssitzung vom 22. März 2023 wird genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 67/23

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 67/23 der Gemeinderatssitzung vom 22. März 2023 wird genehmigt.

1. Ausnahmegenehmigung talseitiger Gebäudehöhenzuschlag

Es wurde ein Antrag auf Gewährung eines talseitigen Gebäudehöhenzuschlags behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 68/23.

2. Landstrasse Gagoz – Aubach bis Westkreisel – Projektstopp

Ausgangslage

Das Land Liechtenstein ist Eigentümer der Landstrasse Gagoz. Das Amt für Tiefbau und Geoinformation (ATG) als verantwortliches Amt für den Betrieb und Neubau hat den Fahrbahnzustand auf dem Abschnitt Westkreisel bis Aubach im Verkehrsinfrastrukturbericht 2023 als «kritisch» bewertet. Die erforderliche Belagssanierung musste aufgrund von anderen Projekten, unter anderem wegen der Rietstrasse, mehrmals verschoben werden.

Aufgrund der Lage und des Alters wurde von der Gemeinde in den letzten Jahren die Wasserleitung (Versorgungsleitung, GD 100 mm) etappenweise aus den Privatgrundstücken in die öffentliche Strassenparzelle verlegt. Der vorliegende Abschnitt soll nun als letzte Etappe realisiert werden. Da das Amt für Tiefbau und Geoinformation (ATG) den Strassenoberbau (Deckbelag und Randabschlüsse) im Jahr 2023 erneuern wird, können die Arbeiten für die Umliegung und den Neubau der Wasserleitung mit den Pflasterungs- und Belagsarbeiten des ATG kombiniert werden. Dadurch kann die Gemeinde Balzers Kosten für die Asphaltierung einsparen. Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 15. Februar 2023 die Auftragsvergabe für die Ingenieurleistungen erteilt. Zwischenzeitlich wurden die Projektierungsarbeiten durchgeführt. Als nächster Schritt steht das Submissionsverfahren an.

Im Rahmen der Vorbereitung auf die nächste Legislaturperiode hat sich der designierte Vorsteher für das Tiefbauprojekt interessiert und die Projekttiefe hinterfragt. Nach seiner Ansicht soll nicht nur eine Belagssanierung durchgeführt werden, sondern ein Strassenneubauprojekt im Sinne des zukünftigen Strassenausbaus erfolgen. Bei der bestehenden Strasse bestehen gewisse Mängel: es fehlen die Fussgängermitteinsel (Kohlbruck, Stadel), Buswartekabine Gagoz und die Abbiegespur in die Strasse Gnetsch. Das derzeitige Projekt, ohne Behebung dieser Mängel, werde von Seiten des designierten Vorstehers nicht unterstützt.

Im Rahmen der Projektvorbereitung der Römerhofkreuzung wurde im Jahr 2018 eine Studie durchgeführt, um den zukünftigen Strassenausbau zu definieren. Dieser neue Strassenquerschnitt soll zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen von einem gesamten Werkleitungs- und Strassenbauprojekt ausgeführt werden. Derzeit besteht mit Ausnahme der Trinkwasserleitung (Westkreisel bis Aubach) nur Handlungsbedarf für den Deckbelag der Fahrbahn.

Im Rahmen einer Bauherrensitzung (Land, Gemeinde, Ingenieur) in Anwesenheit des designierten Vorstehers vom 29. März 2023 wurde die Ausgangslage, die Belagssanierung/Neubauprojekt und das weitere Vorgehen diskutiert. Der Amtsleiter und die Gemeindevorstellung sind so verblieben, dass die Projektierung gestoppt werde und die Grundlagen für ein Strassen- und Werkleitungsneubauprojekt aufgearbeitet werden sollen. Das ATG wird Bezug nehmend auf die bestehende Studie (2018) verschiedene Strassenausbauten (Normalprofile), Etappierungen evaluieren und sich anschliessend mit der Gemeinde austauschen. Eine Garantie, ob kurzfristig ein Neubauprojekt in den nächsten Jahren durchgeführt werde, kann das ATG mit Verweis auf die Verantwortung im Ministerium heute nicht geben. Andernfalls wird, wie für 2023 geplant, in einer ersten Phase eine Belagssanierung durchgeführt und das Neubauprojekt erst mittelfristig (10 Jahre) erfolgen.

Werkleitungsbedarf der Gemeinde

Im Bereich der Landstrasse ist die Gemeinde lediglich für die beiden Wasserleitungen (Versorgungs- und Transportleitung), die Abwasserleitung und die Strassenbeleuchtung zuständig. Die Transportleitung (NW 250 mm) aus dem Jahr 1970 soll in ca. 10 bis 20 Jahren auf der gesamten Länge von ca. 800 m Gagoz erneuert werden. Die Versorgungsleitung NW 100 mm soll auf dem Abschnitt Westkreisel bis Aubach auf einer Länge von ca. 260 m erneuert werden. Die Abwasserleitung wurde im Jahr 2006 erneuert und hat aktuell keinen Bedarf. Die Strassenbeleuchtung (Kandelaber und Rohranlage exkl. Leuchtmittel) gilt es bei einem Neubauprojekt zu erneuern. Die approximativen Kosten (+/- 25 %) belaufen sich bei einem Werkleitungsneubau auf der gesamten Strasse Gagoz auf ca. CHF 1'350'000.00 für die Gemeinde Balzers. Die Strassenbaukosten inkl. Landerwerb sind vom Land zu tragen. In der Werkleitungs- und Finanzplanung sind mit Ausnahme der Versorgungsleitung Wasser (Aubach bis Westkreisel) keine Aufwände vorgesehen. Sollte ein Neubauprojekt angestrebt werden, so gilt es, entsprechende Projektverschiebungen zu vollziehen.

Beschluss

(mehrheitlich, 5 VU, 3 FBP, 1 FL dafür; 2 FBP dagegen) a) Der Gemeinderat stimmt dem Stopp des Projektes, Sanierung Landstrasse Gagoz, zu.
(einstimmig) b) Die Bauverwaltung wird beauftragt, die möglichen Folgen der beiden Vorgehensvarianten (Sanierung oder Komplettausbau) für dieses und andere Tiefbauprojekte sowie die Finanzplanung aufzuzeigen.

3. Aufhebung «Reglement der Gemeinde Balzers für die Bodenausgabe in der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszone» – Freigabe Bewerbungsunterlagen

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 8. März 2023 die Ausgabe der Baurechtsliegenschaft «Osser der Möle» genehmigt. In der Zwischenzeit wurden die Ausschreibungsunterlagen vorbereitet und dem Gemeinderat zur Prüfung unterbreitet. Anlässlich der Sitzung der Liegenschaftskommission vom 28. März 2023 wurden die Rückmeldungen verarbeitet. Die Rückmeldung betreffen insbesondere die folgenden drei Punkte:

- Kontext zu bestehendem Reglement für die Bodenausgabe
- Baurechtszins soll vom Bewerber angeboten werden
- Definition der Zuschlagskriterien

Aufhebung Reglement

Die drei Parzellen Nrn. 2465, 2468 und 3057 wurden im Zeitraum von 2006 bis 2014 von der Gemeinde erworben. Der damalige Gemeinderat hatte in diesem Zusammenhang ein Reglement zur Bodenausgabe erlassen. Dieses Reglement wurde damals bewusst kurzgefasst und die Konditionen an diejenigen der Bürgergenossenschaft Balzers angepasst. Einzelne Positionen sind heute nicht mehr zeitgemäss und stehen teilweise im Widerspruch zum Mustervertrag, den wir verwenden wollen. Namentlich handelt es sich um folgende Aspekte: Verkaufsverbot, Heimfall, Baurechtsdauer, Tausch. Um Klarheit zu schaffen, gilt es, das bestehende Reglement ausser Kraft zu setzen. Weitere zweckdienliche Angaben sind in den Bewerbungsunterlagen und im Mustervertrag aufgeführt. Eine Beibehaltung bzw. Abände-

zung von diesem Reglement macht keinen Sinn, weil die Liegenschaft als Ganzes ausgegeben werden soll. Weitere Liegenschaften hat die Gemeinde nicht.

Baurechtszins

Der Baurechtszins wurde in Anlehnung an die Empfehlung der Bewera AG sowie an das Beispiel der Gemeinde Schaan festgelegt. Die Liegenschaftskommission war ursprünglich der Ansicht, dass das Gesamtprojekt und weniger ökonomische Aspekte berücksichtigt werden sollen. Der vorgeschlagene Baurechtszins ist aufgrund des vorgeschlagenen Reduktionsfaktors sehr unternehmerfreundlich. Mit Verweis auf die Bodenknappheit soll der Boden zum marktkonformen Preis abgegeben werden. Der Unternehmer soll folglich ein Baurechtszins offerieren. Den Baurechtszins gilt es zu indexieren.

Definition der Zuschlagskriterien

Der Zuschlag soll an das Projekt resp. den Bewerber erfolgen, welcher den gesamthaft grössten Mehrwert für die Gemeinde Balzers generiert. Bei gleichwertigen Angeboten erfolgt die Vergabe an bereits ortsansässige Betriebe. Die Vergabe erfolgt nicht auf Basis einer öffentlichen Arbeitsvergabe (ÖAWG-Kriterien), sondern aus gemeindespezifischer Sicht. Die Vergabe muss objektiv begründet werden können, wobei die Kriterien aber nicht im Voraus bekannt gegeben werden müssen. Insofern soll man nicht vorgängig unnötige Kriterien definieren, welche gute Projekte/Firmenkonzepte ausschliessen. Möchte der Gemeinderat (interne) Kriterien definieren, so hat er bis zur Eingabe der Bewerbungsunterlagen (14. Juli 2023) die entsprechende Zeit dafür. In diesem Zusammenhang gilt es mindestens die Gewichtung vom Baurechtszins zum Unternehmerportfolio/Gebäude festzulegen.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat genehmigt die Ausserkraftsetzung des bestehenden Reglements «Reglement der Gemeinde Balzers für die Bodenausgabe in der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszone».
- b) Der Gemeinderat gibt die vorliegenden Bewerbungsunterlagen frei und beauftragt die Bauverwaltung das Bewerbungsverfahren zu starten und koordinieren.

4. Vereinsgründung Familienchronik Liechtensteiner Gemeinden

Die acht liechtensteinischen Gemeinden Balzers, Vaduz, Schaan, Planken, Mauren, Schellenberg, Gamprin und Ruggell haben beschlossen, ihre Daten zur Familienforschung in eine gemeinsame und damit gemeindeübergreifende elektronische Datensammlung einzubringen und diese über eine internetbasierte Plattform der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie haben dazu entsprechende finanzielle Mittel genehmigt. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Ruggells Vorsteherin Maria Kaiser-Eberle eingesetzt. Im Jahr 2022 wurde eine Geschäftsstelle eingerichtet, die im Oktober 2022 ihre Arbeit aufgenommen hat. Für die Einrichtung und Betreibung der elektronischen Datensammlung und der Datenplattform musste eine juristische Form gefunden werden. Die Arbeitsgruppe hat die Gründung eines Vereins vorgeschlagen und legt nun einen entsprechenden Statutenentwurf vor. Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

Das Zusammenwirken liechtensteinischer Gemeinden, um

- eine gemeinsame und damit gemeindeübergreifende elektronische Datensammlung zur Familienforschung der Bürgerinnen und Bürger und ihrer Angehörigen zu erstellen, zu verwalten, zu betreiben und
- diese über eine internetbasierte Plattform sowohl der Öffentlichkeit als auch der Wissenschaft im definierten Umfang zugänglich zu machen.

Der Verein leistet einen kulturellen Beitrag für die Allgemeinheit und verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Der Verein betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- Einrichtung und Betrieb einer gemeindeübergreifenden elektronischen Datensammlung sowie einer internetbasierten Plattform zur Familienforschung und Veröffentlichung der Daten über diese Plattform
- Erlass von Reglementen über die Erfassung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Daten und über die Datensicherheit
- Migration der Datensammlungen der einzelnen Gemeinden in die gemeindeübergreifende elektronische Datensammlung des Vereins
- Überwachung und Kontrolle der Daten, die durch die Gemeinden übertragen und fortlaufend ergänzt und nachgeführt werden
- Erfüllung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen

Mitglieder des Vereins können ausschliesslich liechtensteinische Gemeinden sein. Die für die Verfolgung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden von den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Der Vereinsvorstand besteht aus zwei Vorstehern/Vorsteherinnen, die den Vorsitz und die Stellvertretung des/der Vorsitzenden übernehmen und aus höchstens vier weiteren Mitgliedern, die über Fachkenntnisse aus den Bereichen Informatik, Geschichte und Recht verfügen. Der Verein zeichnet kollektiv zu zweien, jeweils zusammen mit dem/der Vorsitzenden resp. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Genehmigung der Statuten durch die teilnehmenden Gemeinden wird der Verein gegründet.

Vorgesehen sind für den Vereinsvorstand folgende Personen:

- Christian Öhri, Vorsteher Ruggell, Vorsitz
- Rainer Beck, Vorsteher Planken, Stellvertretung
- Dr. Marie-Theres Frick, Bereich Recht
- Dr. Martina Sochin-Delia, Geschichte
- Sven Lässer, Informatik
- Benjamin Fischer, Geschäftsstelle, beratend

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die Gründung und die Statuten des «Vereins Familienchronik Liechtensteiner Gemeinden».

5. Lebenshilfe Balzers e.V. – Gebäudeanalyse

Der Neubau des damaligen Alters- und Pflegeheims (APH) in Balzers wurde 1994 erstellt. Damaliger Architekt war Hubert Ospelt Architekturbüro AG, Triesen. Das Konzept ist ein 1-bündiger Längskörper mit drei Kopfbauten. Der nach Süden ausgerichtete Längskörper beinhaltet die Einzelzimmer, welche mit einer Balkonschicht zum Garten hin abgeschlossen werden. Die nordseitigen Kopfbauten beinhalten neben den Funktionsräumen auch die Familienzimmer. Ein zentraler Längskorridor mit markanten Rampen bildet die lichtdurchflutete Erschliessungsebene. Die Konstruktion ist ein Stahlbetonbau mit einer verputzten Kompaktfassade. Über der wärmegedämmten Dachgeschossdecke ist eine Dachkonstruktion mit Giebel als Kaltraum ausgebildet.

Im Jahr 2015 wurde das Erdgeschoss umgebaut und erweitert. Diese Erweiterung wurde durch das Architekturbüro Cavegn Architekten, Schaan, ausgeführt. In den Zwischenraum der Kopfbauten wurden eingeschossige Körper in monolithischen Dämmbeton gestellt. Das Erdgeschoss wurde funktionsmässig teilweise neu organisiert und auf den Stand der Technik gebracht. Die Zimmergeschosse waren nicht Bestandteil der Erweiterung, ebenso das Untergeschoss.

Kleinere und mittlere Sanierungen wurden seither punktuell im laufenden Betrieb umgesetzt, jedoch ohne übergeordnetes Sanierungskonzept.

Ziel: Gesamtsanierungskonzept

Die stationäre Pflege im Alter ist im stetigen Wandel, so auch bei der Lebenshilfe Balzers e.V. Dies wird zu Anpassungen der Arbeitsabläufe im täglichen Betrieb führen und dadurch neue Anforderungen an die Räumlichkeiten stellen. Zudem ist das Gebäude inzwischen bald dreissig Jahre alt.

Der Gemeinde fällt als Eigentümerin des Gebäudes die Aufgabe zu, den allfälligen Sanierungsbedarf aufgrund der Bausubstanz zu ermitteln. Seitens der Gemeinde wurde deshalb die Analyse des Bestandes in Auftrag gegeben.

Der Verein Lebenshilfe Balzers prüft seinerseits die internen Arbeitsabläufe in den unterschiedlichen Bereichen wie Pflege, Küche usw. und definiert daraus die künftige Gestaltung der Abläufe sowie die dazu notwendigen Anpassungen in den Räumlichkeiten. Die Ergebnisse liegen zurzeit noch nicht vollständig vor.

Beide Abklärungen bilden die Basis, um schliesslich ein zweckmässiges Sanierungs- und Umbaukonzept zu entwickeln. Ziel des Konzeptes ist, das Gebäude zweckmässig und schrittweise anzupassen, die künftig verlangten internen Betriebsabläufe zu ermöglichen und die nun erkannten baulichen Mängel zu beheben.

Aufgabe/Planerteam

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 26. Januar 2022 die «Phase 1, Gebäudeanalyse ohne Kostenangaben» im Zusammenhang mit der Sanierung des Pflegeheims Schlossgarten genehmigt. In der Folge wurde an ein Planerteam unter der Führung des Architekten der Auftrag vergeben, den Ist-Zustand des Gebäudes systematisch zu untersuchen.

Folgende Schwerpunkte wurden mit Einbezug mit Fachplanern überprüft:

- Architekturbüro Planbar AG, Triesen, Rico Malgiaritta / Projektleitung, Analyse Zustand Architektur und Zusammenfassung der verschiedenen Stellungnahmen
- IPB Planungen AG, Balzers, Thomas Vogt / Stellungnahme Statik, Erdbebenertüchtigung
- csn Engineering, Balzers, Norbert Foser / Elektroinstallationen, EDV-Verkabelung
- Instaplan Anstalt, Balzers, Thomas Vogt / Zustandsanalyse Heizung, Lüftung und Sanitäranlagen
- BDT IB Bauphysik AG, Vaduz, Karlheinz Wille / Bauphysik, Gebäudehülle
- Zimmermann est., Triesen, Fritz Zimmermann / Brandschutz

Zustandsanalyse

In der Zustandsanalyse wurde der Bestand aufgenommen und auf seinen Zustand überprüft. Ob Handlungsbedarf besteht, wurde im Massnahmenbeschrieb dokumentiert. Die Massnahmen wurden zudem bewertet. Der vorliegende Bericht zeigt den heutigen Zustand des Gebäudes, unter Berücksichtigung der gesetzlichen und normativen Rahmenbedingungen, auf. Diese Analyse dient der Bauherrschaft als Grundlage, um über Sanierungsmassnahmen und weitere bauliche Massnahmen entscheiden zu können.

Prüfung interner Betriebsabläufe

Der Betrieb und die internen Abläufe im Heim werden vom Betreiber, dem Verein Lebenshilfe Balzers, ermittelt. Dazu macht die vorliegende Studie keine Aussagen.

Kosten

Die Baukosten können erst im 2. Schritt, nach Erstellung des umfassenden Sanierungskonzeptes ermittelt werden.

Die vorliegende Gebäudeanalyse der Planbar AG, Triesen, wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Beschluss (einstimmig, Ausstand Norbert Foser)

Der Gemeinderat nimmt die Gebäudeanalyse im Zusammenhang mit der Sanierung des Pflegeheims Schlossgarten zur Kenntnis.

6. Lebenshilfe Balzers e.V. – Budget 2024

Gemäss Art. 27 Sozialhilfegesetz werden die Betriebsdefizite für von der öffentlichen Hand geführte Alters- und Pflegeheime je zur Hälfte vom Staat und von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen.

Das Budget der Heime wird von den Sozialorganisationen beim Amt für Soziale Dienste (ASD) eingereicht, vom ASD geprüft und die Regierung definiert das Budget, welches beim Landtag zur Genehmigung beantragt wird. Der Landtag beschliesst das definitive Budget für das Folgejahr für alle Pflegeheime. Nach dem Jahresabschluss wird der jeweilige Gemeindeanteil von der Landeskasse ermittelt und im Rahmen der Lastenausgleichsrechnung Land und Gemeinden den jeweiligen Gemeinden vom Land in Rechnung gestellt.

Gemäss Statuten der Lebenshilfe Balzers e.V., Art. 5 Vorrechte der Gemeinde Balzers, hat die Gemeinde Balzers u. a. folgende Vorrechte:

- b) Beschlüsse betreffend die Bestellung des Geschäftsführers, das Budget, die Rechnungsabnahme und betreffend die Abänderung der Statuten in Fragen, welche die stationäre Alterspflege oder die Kompetenzen der Gemeinde betreffen, bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.*

Weiters muss der Gemeinderat gemäss Leistungsvereinbarung betreffend Familienhilfedienstleistungen Pos. 13.1.3 und Anhang 1 dem FHB-Budget zustimmen.

Der Vorstand der Lebenshilfe Balzers e.V. hat sich am 4. April 2023 mit dem Budget 2024 befasst und beantragt beim Gemeinderat Balzers die Zustimmung. Insbesondere umfasst das Budget 2024 die folgenden, für die Gemeinde relevanten Punkte:

- a) Das Betriebsbudget 2024 für das Pflegeheim Schlossgarten sieht von Land und Gemeinden gemeinsam zu erbringende Beiträge von CHF 3'181'601.00 vor.
- b) Das allgemeine Investitionsbudget 2024 betreffend Pflegeheim Schlossgarten beträgt CHF 150'000.00, die von Land und Gemeinden gemeinsam getragen werden.
- c) Für die Familienhilfe Balzers rechnet der Verein im Betriebsbudget 2024 mit einem Beitrag der Gemeinde Balzers in Höhe von CHF 302'908.00 für Spitex- beziehungsweise Betreuungsleistungen für Klienten sowie CHF 7'300.00 als Unterstützung für den Mahlzeiten-dienst. In Summe entspricht dies einem Gemeindebeitrag von CHF 310'208.00.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat stimmt dem Betriebsbudget 2024 betreffend Pflegeheim Schlossgarten mit einem Landes-/Gemeindebeitrag von CHF 3'181'601.00 zu.
- b) Der Gemeinderat stimmt dem allgemeinen Investitionsbudget 2024 betreffend Pflegeheim Schlossgarten mit einem Landes-/Gemeindebeitrag von CHF 150'000.00 zu.
- c) Der Gemeinderat stimmt dem Betriebsbudget 2024 der Familienhilfe Balzers mit einem Gemeindebeitrag von insgesamt CHF 310'208.00 zu.

7. Familienzentrum – Verwendung Gemeindenamen

Damit sich der Verein Familienzentrum mit dem Namen «Familienzentrum Balzers» im Handelsregister eintragen lassen kann, wird eine Bestätigung der Gemeinde benötigt, dass das Familienzentrum den Namen «Balzers» im Namen tragen darf.

In keinem Gesetz oder Verordnung ist konkret geregelt, wie bei der Handhabung der Nutzung von Gemeindenamen vorzugehen ist.

Das Personen- und Gesellschaftsrecht regelt in Art. 43 f. PGR grundsätzlich den Schutz der Namen, d. h. es verleiht den Namensträgern ein Recht auf den Namen, das ein Persönlichkeitsrecht und damit ein absolutes Recht ist. Diesen Schutz geniessen nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, insbesondere auch Gemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass Gesellschaften nicht einfach den Namen «Balzers» in ihrem Firmennamen tragen dürfen, ohne eine entsprechende Bewilligung der Gemeinde bzw. des Gemeinderates einzuholen. Der Gemeinderat ist für die Bewilligung zuständig, da laut Art. 10 der Gemeindeordnung der Gemeinderat für alle Aufgaben zuständig ist, die nicht einem anderen Gemeindeorgan ausdrücklich übertragen sind.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat erteilt dem Verein Familienzentrum die Bewilligung zur Nutzung des Gemeinadenamens «Balzers».

8. Jugendplatz FR33WAY – Genehmigung Reglement und Kennzahlen

In der Sitzung vom 4. Mai 2022 hat der Gemeinderat entschieden, den Jugendplatz am Standort «Alte Post» an die Jugendlichen zu übergeben, sobald sämtliche Projekt-Anforderungen (i.e. genehmigtes Nutzungsreglement und genehmigte Kennzahlen) erfüllt sind.

Die Jugendlichen des Kernteams FR33WAY haben das Betriebskonzept für den Jugendplatz erarbeitet. Basierend auf dem Konzept wurden das Nutzungsreglement Jugendplatz FR33WAY und die Kennzahlen des Pilotprojekts erstellt, welche dem Gemeinderat hiermit zur Begutachtung und Genehmigung vorgelegt werden.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat nimmt das «Betriebskonzept Jugendplatz FR33WAY» zur Kenntnis.
- b) Der Gemeinderat genehmigt das «Nutzungsreglement Jugendplatz FR33WAY». Es tritt per sofort in Kraft.
- c) Der Gemeinderat genehmigt die Kennzahlen und den Berichterstattungsprozess des Pilotprojekts teilautonomer Jugendplatz.

9. Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Balzers

Anlässlich der Sitzung vom 30. Juni 2021 hat der Gemeinderat die Umsetzung des Parkierungskonzepts im Bereich des Zentrums genehmigt. Die entsprechende Bewilligung (Verfügung) wurde beim Amt für Bau und Infrastruktur eingeholt.

Rückblick auf das genehmigte Parkierungskonzept und die Bewirtschaftung

Das genehmigte Parkierungskonzept zielt darauf ab, durch zeitliche Beschränkungen die Verfügbarkeit der zentrumsnahen Parkplätze für Kunden und Gäste von naheliegenden Geschäften und der Gemeindeverwaltung zu erhöhen und Dauerparker möglichst auf dezentrale Parkplätze zu verteilen.

Um bestmöglich alle Kundenbedürfnisse abdecken zu können, werden die zentrumsnahen Parkplätze in unterschiedliche Bewirtschaftungskategorien eingeteilt. Infolge der Einführung einer kostenlosen Parkzeit von 2 Stunden sind die meisten Tätigkeiten innerhalb dieses Zeitfensters machbar.

Folgende Bewirtschaftungskategorien werden eingeführt:

- | | |
|------------------------------|--|
| Bewirtschaftungskategorien 1 | Parkplätze ohne Einschränkungen (dezentral) |
| Bewirtschaftungskategorien 2 | Parkplätze zeitlich begrenzt und kostenlos (max. 2 Stunden) |
| Bewirtschaftungskategorien 3 | Parkplätze mit Parkdauer max. einen Tag (gebührenpflichtig) |
| Bewirtschaftungskategorien 4 | Parkplätze für Nutzergruppe während Bürozeiten (gebührenpflichtig) |

Die Bewirtschaftungskategorien 2 bis 4 sind in der Zeitspanne von Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr verpflichtend anzuwenden. Über das Wochenende (Samstag und Sonntag) ist eine zeitlich unbegrenzte und kostenlose Parkierung möglich.

Inhalt des vorliegenden Reglements über das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Balzers

Anhand des vorliegenden Reglements wird die Grundlage für die Parkplatzbewirtschaftung auf gemeindeeigenen, gemieteten oder gepachteten Parkflächen geschaffen. Eine Ausweitung des Parkierungskonzepts auf dezentralen oder neu erstellten, neu zugemieteten oder neu zugepachteten Parkplätzen ist unter Anwendung des vorliegenden Reglements möglich.

Nutzung der Parkplätze ausserhalb der Bürozeiten

Alle zentrumsnahen Parkplätze können von Montag bis Freitag in der Zeitspanne von 17:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie über das Wochenende Samstag und Sonntag (durchgehend) kostenlos und zeitlich unbegrenzt genutzt werden. Daraus resultiert, dass in der vorerwähnten Zeitspanne 165 Parkplätze plus 5 Parkplätze vorbehalten für Personen mit körperlichen Einschränkungen zur Verfügung stehen.

Die dezentralen Parkplätze können bis auf Weiteres während 365 Tagen durchgehend kostenlos und zeitlich unbegrenzt genutzt werden.

Zeitliche Begrenzung der Parkplätze (während den Bürozeiten) / Zentrumsnahe Parkplätze für eine kostenfreie Nutzung

Gemeindeverwaltung P1 (Ersatzparkplatz Dreieck)	max. 2 Stunden mit Parkscheibe
Pfarrkirche P2	max. 2 Stunden mit Parkuhr
Altes Gemeindehaus P3	max. 2 Stunden mit Parkscheibe
Hallenbad P4	max. 2 Stunden mit Parkscheibe
Mehrzweckgebäude P9C	max. 2 Stunden mit Parkscheibe
Kindertagesstätte P10	max. 2 Stunden für Besucher der KiTa

Daraus resultiert, dass während den Bürozeiten 91 Parkplätze plus 4 Parkplätze vorbehalten für Personen mit körperlichen Einschränkungen kostenlos für max. 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Zentrumsnahe Parkplätze für eine gebührenpflichtige Nutzung

Pfarrkirche P2	gebührenpflichtig ab 2 Stunden mit Parkuhr
Gemeindeverwaltung P1 (Ersatzparkplatz Dreieck)	Für Berechtigte während Bürozeiten
Mehrzweckgebäude P9A	Für Berechtigte während Bürozeiten
Mehrzweckgebäude P9B	Für Berechtigte während Bürozeiten

Für eine Langzeitparkierung (mehr als 2 Stunden bis max. 24 Stunden/kostenpflichtig) können 42 Parkplätze plus 4 Parkplätze vorbehalten für Personen mit körperlichen Einschränkungen zur Verfügung gestellt werden.

Umfang der Realisierungsphase

Softwarelösung

Die Registrierung und die Kontrollen erfolgen über eine Software der Firma «Digitalparking». Diese Firma ist marktführend in der Schweiz und betreut zudem etliche Gemeinden von Liechtenstein mit derselben Softwarelösung. Die zur Verfügung gestellte Software beinhaltet die App «Parkingpay». Darüber können sich die Nutzer eigenständig registrieren. Für eine Registrierung sind vorbestimmte Daten einzugeben. Dabei können mehrere Fahrzeuge hinterlegt werden. Dem Nutzer wird damit die Möglichkeit geboten, ein Fahrzeug seiner Wahl für die Parkierung zu nutzen. Das System würde erkennen, wenn ein Nutzer zwei Fahrzeuge parken würde. Ein Missbrauch wäre dadurch nicht möglich, respektive könnte geahndet werden.

Die Verrechnung der Kosten würde zudem über die Firma «Digitalparking» übernommen. Infolge einer monatlichen Rücküberweisung gegen eine Gebühr von 6 % respektive 9 % hätte die Gemeindeverwaltung Balzers keinerlei Mehraufwand (zum Beispiel mit Versenden von Mahnungen oder Einleiten von Betreibungen).

Über die App «Parkingpay» werden verschiedene Zahlungsmodelle angeboten. Hierbei besteht die Möglichkeit, einen durch den Nutzer bestimmbaren Betrag auf die App aufzuladen, ein Lastschriftverfahren über die Bank zu hinterlegen oder eine Kreditkarte zu hinterlegen. Diese Zahlungsmodelle ermöglichen dem Nutzer das Parken auf Parkplätzen zum Beispiel in Schaan, Eschen oder auch in St. Gallen etc.

Zuständigkeit

Da nicht alle Bewohner von Balzers respektive Nutzer von Parkplätzen über die notwendige IT/Infrastruktur verfügen, ist auf der Ebene der Gemeindeverwaltung eine «Erfassungsstelle» anzubieten. Diesbezüglich ist die Zuständigkeit/Verantwortlichkeit für die Erfassung der Nutzergruppen, welchen eine Berechtigung erteilt werden kann, zu bestimmen. Eine durchgehende Präsenz während den Bürozeiten dieser Stelle/Stellen ist Voraussetzung um eine lückenlose und kundenorientierte Erfassung gewährleisten zu können. Den entsprechenden Stellen ist die vorgenannte Software zur Verfügung zu stellen und eine Schulung anzubieten.

Kommunikation / Information

Es wird angestrebt, unsere Einwohner sowie unsere Mitarbeitenden bestmöglich über die Umsetzung des Parkplatzkonzepts zu informieren. Hierfür ist angedacht, dass alle relevanten Informationen auf der Internetseite <https://www.balzers.li/de/> hinterlegt werden und ein Flyer in jede Haushaltung gesandt wird. Da das vorliegende Parkplatzkonzept Parkplätze beinhaltet, die mit einer Parkscheibe zu nutzen sind, wird empfohlen, einem allfälligen Flyer zusätzlich eine Informationsbroschüre «Parkscheibe richtig verwenden» inkl. einer Parkscheibe beizulegen.

Für die Mitarbeitenden der Gemeinde Balzers sowie für die Mitarbeitenden der Schulen (Staatsangestellte) ist angedacht, sämtliche Informationen in elektronischer Form zuzustellen. Im Bedarfsfall können einzelne Gruppenschulungen angeboten werden.

Auf Basis des vorliegenden Reglements kann das Parkierungskonzept bei Bedarf ausgeweitet und auf dezentralen Parkplätzen angewendet werden.

Zeitplan der Umsetzung Parkierungskonzept

Aufgrund dessen, dass für die Realisierungsphase vom Zeitpunkt der Auftragserteilung mindestens 3 Monate einzurechnen sind und daraufhin die Sommerferien starten, wird empfohlen, die Einführung der Parkplatzbewirtschaftung auf den 1. September 2023 zu legen.

Die Gemeindepolizei (Robert Vogt) unterbreitet dem Gemeinderat das vorliegende Reglement zur Genehmigung und Inkraftsetzung.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat genehmigt das Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Balzers sowie die Gebührenordnung (Anhang 1). Es tritt am 1. September 2023 in Kraft.
- b) Die Registrierung und die Kontrollen sollen über eine Software der Firma «Digitalparking» erfolgen.
- c) Die Gemeindeverwaltung wird mit der Umsetzung des Parkplatzkonzepts und der diesbezüglichen Öffentlichkeitsarbeit beauftragt.

10. Neues Organisationsreglement der Gemeinde Balzers

Im Zusammenhang mit einer Weiterbildung «CAS (Certificate of Advanced Studies) Führung öffentliche Verwaltung und Non-Profit-Organisationen» hat die Stabsstelle Gemeindevorstellung im Jahr 2020 ein Organisationsreglement für die Gemeinde Balzers entworfen. Dieses wurde nun überarbeitet und ist bereit für die Einführung in der Gemeindeverwaltung Balzers.

Das Organisationsreglement regelt Abläufe, Prozesse und Geschäfte, welche die Gemeindevorstellung, der Gemeinderat und die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung betreffen. Das Reglement soll dabei vollständig sein und alle wichtigen Themen, welche für die Zusammenarbeit der Betroffenen nötig sind, zusammenfassen. Soviel wie nötig, so wenig wie möglich. Es war das Ziel, möglichst viel in einem Reglement abzubilden und die Themenbereiche auf den aktuellen Stand zu bringen bzw. «nicht Gelebtes» zu eliminieren.

Wichtig ist, dass das «neue Organisationsreglement der Gemeinde Balzers» noch jetzt, im April 2023, freigegeben werden kann, weil es dem neuen Gemeinderat als Starthilfe dienen soll und weil daraus auch entsprechende Informationen und Schulungen abgeleitet werden sollen. Wenn der «neue» Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt der Meinung ist, dass gewisse Artikel oder Definitionen für ihn nicht passen, kann er entsprechende Änderungen vornehmen, sodass es für seine Mandatsperiode stimmig ist.

Das Reglement soll leben und was für die eine Mandatsperiode gut war, muss nicht zwingend für die nächste Mandatsperiode gut sein. Deshalb wird das Reglement spätestens alle 4 Jahre überprüft und angepasst.

Seit der Präsentation in der Kommission «Finanzen, Organisation und Personal» im Februar 2023 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Kundmachungen betreffend Bau wurden präzisiert.
- Die Artikel betreffend Personal wurden entsprechend dem neuen Personalreglement angepasst bzw. auf das Wesentliche reduziert.
- Ausserdem wurde die ganze Entschädigungsdefinition aus dem Organisationsreglement gelöst und in einem separaten Reglement abgebildet.

Das Organisationsreglement ist ein internes Dokument, welches nicht veröffentlicht wird. Neben den Gemeinderäten sollen auch die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung auf das Organisationsreglement geschult werden, sodass die strategische und operative Ebene dieselben Kenntnisse über die definierten Abläufe, Prozesse und Geschäfte haben.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt das Organisationsreglement der Gemeinde Balzers mit den beschlossenen Anpassungen. Es tritt ab sofort in Kraft und ersetzt folgende Richtlinien und Reglemente:

- Richtlinien für den Gemeinderat Balzers vom 23. März 2011
- Reglement für die Kommissionen der Gemeinde Balzers vom 18. September 2012
- Kundmachungsreglement vom 25. März 2015
- Reglement über die Parteienfinanzierung vom 3. Februar 2016

11. Personalreglement der Gemeinde Balzers

Das aktuell gültige Personalreglement wurde letztmals per 1. Januar 2019 angepasst. Weil die Mitwirkungspflicht beim Gemeindeschutz neu aufgenommen werden soll, drängt sich jetzt eine Anpassung des Reglements auf. Ebenfalls wurden die Kündigungsbestimmungen, welche 2016 im Staatspersonalgesetz neu definiert wurden, noch nicht angepasst. Weitere Änderungen werden aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen und Bedürfnisse oder in Anlehnung an die Praxis vorgeschlagen. Zudem sind gewisse Bestimmungen klarer ausformuliert, um das allgemeine Verständnis und die Umsetzung zu erleichtern.

Die Kommission «Finanzen, Organisation und Personal» unterbreitet dem Gemeinderat das vorliegende Personalreglement zur Beschlussfassung und zur Inkraftsetzung per 1. August 2023.

Beschluss (einstimmig)

Das Personalreglement der Gemeinde Balzers tritt mit den beschlossenen Anpassungen am 1. August 2023 in Kraft und ersetzt das bisherige.

12. BSG Quick-Check Gemeinde Balzers – Organisatorische Standortbestimmung – Abschlussbericht

Die Aufgaben innerhalb der Verwaltung haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Durch die Komplexität der Themen, die Digitalisierung, die Anhäufung der Projekte sowie durch die rechtlichen Aspekte sind die Anforderungen gewachsen. Um das Potenzial und den Entwicklungsbedarf zu eruieren, wurde eine Organisationsanalyse in Auftrag gegeben.

Die BSG Liechtenstein AG verfügt über umfassende Erfahrung in der Organisationsentwicklung, kennt die Gemeindestrukturen sehr gut und hat ähnliche Analysen in anderen Liechtensteiner Gemeinden durchgeführt. Zudem begleitet die Geschäftsführerin Anela Gantenbein gemeindeübergreifende IT-Projekte und wirkt massgeblich in der gemeindeübergreifenden ELO-Projektgruppe mit.

Der Quick-Check zeigt ein Stärken-/Schwächen-Profil auf und dient dem neuen Gemeinderat als aussagekräftiges Instrument für die zukünftige Ausrichtung.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 68/23.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den Abschlussbericht der BSG Liechtenstein AG zur Kenntnis.

13. Personelles – Stelle Projektleiter/in – Umwandlung in eine unbefristete Stelle

Mit dem Beschluss vom 29. April 2020 genehmigte der Gemeinderat eine neue Stelle als Projektleiter/in für die befristete Zeit von 3 Jahren. Am 1. August 2020 übernahm die/der Stelleninhaber/in diese Funktion und implementierte später die Instrumente für ein profes-

sionelles Projektmanagement. Der/die Stellinhaber/in leitet und begleitet diverse Projekte und ist zuständig für die systematische Aufarbeitung von Prozessen sowie deren Dokumentation und Realisierung. Eine federführende Funktion obliegt der Projektleitung in ELO-Projekten, und sie wirkt innerhalb der Stabsstelle bei diversen dringenden Ad-hoc-Aufgaben mit.

Aufgrund der Fülle an Projekten und Aufgaben ist die Projektleitung nicht mehr wegzudenken. Dies zeigt der erhobene Soll-/Ist-Vergleich der Arbeitsstunden auf. Daraus geht einerseits hervor, dass der Stellenbedarf für die Themen Projekt- und Prozessmanagement gegeben ist. Andererseits ist die Projektleitung aufgrund der knappen Personalressourcen mit vielen anderen Tätigkeiten absorbiert.

Auch aus der vorliegenden Analyse der BSG Liechtenstein AG resultiert der Stellenbedarf. Es wird empfohlen, die befristete Stelle «Projektleiter/in» in eine unbefristete Stelle umzuwandeln.

Die Lohnkosten für die Projektleiter-Stelle wurden ins Budget 2023 aufgenommen. Das befristete Dienstverhältnis der Projektleitung läuft am 31. Juli 2023 aus. Der/die Stellinhaber/in möchte die Anstellung bei der Gemeinde Balzers nicht verlängern. Somit drängt es sich auf, die Stelle mit einem Pensum von 80 % bis 100 % auszuschreiben. Mit einem variablen Pensum könnte ein grösserer Bewerberkreis erreicht werden.

Es wird eingehend über den vorliegenden Antrag diskutiert. Einzelne Mitglieder des Gemeinderates sind der Meinung, dass die Stelle als Projektleiter/in nicht zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschrieben werden soll. Da eine neue Vorsteherung sowie eine neue Konstellation im Gemeinderat bevorstehen, sollen sich die zukünftigen Mandatare mit der Thematik auseinandersetzen.

Andererseits ist dem Gemeinderat bewusst, dass die Gemeinden mit verschiedenen Herausforderungen und immer komplexer werdenden Aufgaben konfrontiert werden. Es stehen grosse Projekte an, die teilweise vom Land vorgegeben und von den Gemeinden umgesetzt werden müssen, insbesondere in der Digitalisierung. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass bei der Personalausstattung in der Stabsstelle Gemeindevorsteherung Handlungsbedarf besteht und die Fortführung einer Stelle als Projektleiter/in auf jeden Fall unerlässlich ist. Aus vorgenannten Gründen wird beantragt, dass jetzt die befristete Stelle als Projektleiter/in ausgeschrieben werden soll.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 68/23.

Beschluss (mehrheitlich, 2 VU, 5 FBP, 1 FL dafür; 3 VU dagegen)

Die befristete Stelle als Projektleiter/in wird per 1. August 2023 in eine unbefristete Stelle umgewandelt und mit einem 80 % bis 100 % Pensum ausgeschrieben.

14. Personelles – Ersatzanstellung Katechet

Bruno Willam ist mit einem Pensum vom 4.33 Lektionen als Katechet beschäftigt und geht per 31. Juli 2023 in Pension. Gerne würde Claudia Vogt-Marxer, die seit 1. August 2019 als Katechetin angestellt ist, sein Pensum übernehmen. Dies stellt für die Gemeinde eine ideale Lösung dar. Ihr Pensum würde von bisher 5 auf 9.33 Lektionen erhöht.

Die Kommission «Finanzen, Organisation und Personal» hat sich an der Sitzung vom 28. Februar 2023 mit dem Thema befasst und beantragt, Claudia Vogt-Marxer per 1. August 2023 mit einem Pensum von 9.33 Lektionen anzustellen.

Beschluss (einstimmig)

Claudia Vogt-Marxer wird ab 1. August 2023 mit einem Wochenpensum von 9.33 Lektionen als Katechetin angestellt.

15. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform im Justizwesen)

Liechtenstein verfügt über ein funktionierendes Justizwesen. Dessen ungeachtet besteht Potenzial zur Optimierung des Systems. Mit der gegenständlich vorgeschlagenen Justizreform sollen die Professionalisierung der Justiz weitergeführt sowie die Effizienz und Qualität der Gerichte weiter verbessert und langfristig gestärkt werden. Folgende Ziele der Reform können hervorgehoben werden:

- Stärkung der Qualität der Rechtsprechung;
- Professionalisierung der Justiz und damit auch die Umsetzung von Empfehlungen der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO);
- Straffung von Gerichtsverfahren und dadurch Beschleunigung der Verfahren;
- Stärkung des Finanzplatzes durch Einrichtung spezialisierter Senate;
- Eindämmung des Fachkräftemangels bei den Gerichten.

Laut dem Umsetzungsbericht der vierten Evaluationsrunde von GRECO vom 17. Juni 2022 ist die Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richterinnen und Richter der Fachgerichtsbarkeit (also des Landgerichts, des Obergerichts, des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes) und der Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richterinnen und Richtern eingehend zu prüfen. Insbesondere wurde als problematisch beurteilt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne einer Nebenbeschäftigung bzw. nebenamtlich als Richterinnen und Richter agieren, was zu Interessenskonflikten führen kann. Die Regierung zielt mit der gegenständlichen Vorlage darauf ab, eine weitere Professionalisierung der Gerichte bzw. eine Verringerung der Anzahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter vorzunehmen.

Mit der schon vor Jahren erfolgten Anpassung der Verfahrensgesetze im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit (ZPO und StPO) wurden die Rechtsmittelmöglichkeiten an den Obersten Gerichtshof als dritte Instanz beschränkt. Dies führte zu einer erheblich geringeren Auslastung (Fallzahlen) des Obersten Gerichtshofes. Aufgrund dessen soll die dritte Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit gänzlich aufgelassen und mit dem Obergericht nur noch ein einziges Rechtsmittelgericht vorgesehen werden. Diese Konstellation ist heute schon in all jenen Fällen gegeben, in denen die verfahrensrechtlichen Rechtsmittelbeschränkungen greifen.

Die Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtshofes sind heute ausschliesslich nebenamtlich tätig bzw. üben alle zum Teil zu einem sehr hohen zeitlichen Anteil eine weitere berufliche Tätigkeit aus, viele davon als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Aufgrund der bestehenden Auslastung und des organisatorischen und personellen Aufwands erscheint eine isolierte Professionalisierung des Verwaltungsgerichtshofes durch entsprechende Anpassungen der derzeitigen Organisationsform nicht grössenverträglich; der Arbeitsanfall ist zu gering. Zweckmässiger erscheint es daher, anstelle eines eigenständigen Verwaltungsgerichtshofes beim Obergericht einen zusätzlichen Senat für Verwaltungsrechtssachen einzurichten und somit den Verwaltungsgerichtshof und das Obergericht in einen neuen Gerichtshof zusammenzuführen. Dieser Gerichtshof soll neu als Obergerichtshof bezeichnet werden.

Im Ergebnis führen diese Massnahmen zu einer erheblichen Straffung der liechtensteinischen Justizorganisation, zu einer deutlichen Verringerung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter und zu einem geringeren organisatorischen und personellen Aufwand bei der Bestellung der Richterinnen und Richter. In erster Instanz ist das Landgericht wie bisher für alle Zivil- und Strafsachen zuständig. Neu soll der Obergerichtshof als jeweils letzte Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafrechtssachen wie auch in allen Verwaltungsrechtssachen entscheiden.

Zudem ist vorgesehen, dass im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse des liechtensteinischen Finanzplatzes beim Landgericht je ein spezialisierter Senat für das Stiftungsrecht sowie für das Trustrecht eingeführt werden sollen.

Weiters beinhaltet die Vorlage diverse Neuerungen und Anpassungen im Bereich des Dienstrechts der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Diese betreffen die Ermöglichung von Teilzeitarbeit sowie eine zeitlich begrenzte Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt hinaus. Zudem soll eine gesetzliche Pflicht zur Weiterbildung eingeführt werden.

Darüber hinaus soll die Bestellung als Landrichterin oder Landrichter künftig mit einer Probephase von drei Jahren verknüpft werden, in welcher Landrichterinnen und Landrichter im Sinne eines Lern- und Evaluationsprozesses an die hohen, spezifischen Anforderungen der liechtensteinischen Rechtsprechung herangeführt werden. Analog dazu soll auch für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine entsprechende dreijährige Probephase eingeführt werden.

Mit dieser Justizreform soll die Effizienz und die Qualität der Rechtsprechung gestärkt, den Empfehlungen von GRECO Rechnung getragen und den Anforderungen an eine moderne und den Verhältnissen des Landes Liechtenstein angemessenen Justiz entsprochen werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 14. Februar 2023 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz bis 15. Mai 2023 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Justiz) wird verzichtet.

16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sachenrechts (SR)

Für die Entstehung öffentlich-rechtlicher Grundlasten und deren Wirkung gegenüber gutgläubigen Dritten sind die Bestimmungen über die gesetzlichen Pfandrechte des öffentlichen Rechts sinngemäss anwendbar (Art. 256 Sachenrecht).

Die Bestimmung über die gesetzlichen Pfandrechte des öffentlichen Rechts in Art. 311 Sachenrecht legt in analoger Anwendung fest, dass eine öffentlich-rechtliche Grundlast, für die das öffentliche Recht dem Gläubiger einen Anspruch einräumt, erst mit der Eintragung in das Grundbuch entsteht. Öffentlich-rechtliche Grundlasten im Betrag von über CHF 1'000.00, die aufgrund des öffentlichen Rechts ohne Eintragung im Grundbuch entstehen, können gutgläubigen Dritten nicht mehr entgegengehalten werden, wenn sie nicht innert bestimmter, im Gesetz genannter Fristen in das Grundbuch eingetragen wurden.

Das Gesetz lässt aber anders als bei den gesetzlichen Pfandrechten offen, welche öffentlich-rechtlichen Grundlasten auch ohne Eintragung im Grundbuch entstehen. Diese Situation verursacht in der Praxis Rechtsunsicherheiten und soll mit einer Abänderung im Sachenrecht beseitigt werden. Es soll festgelegt werden, dass Kosten einer Baulandumlegung, Erschliessungskosten im Zusammenhang mit einer Baulandumlegung sowie andere öffentlich-rechtliche Grundlasten, soweit diese in einem Spezialgesetz vorgesehen sind, als öffentlich-rechtliche Grundlasten gelten, die ohne Eintragung im Grundbuch entstehen. Zwecks Publizität

sind Erschliessungskosten im Zusammenhang mit einer Baulandumlegung im Grundbuch anzumerken.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 14. Februar 2023 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sachenrechts (SR) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz bis 17. Mai 2023 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Justiz) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 22.20 Uhr



Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher



Désirée Bürzle
Vizevorsteherin



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 27. April 2023